

FAQ – Corona Schuljahr 2020/21

Stand: 15. Januar 2021

Siehe auch «Leitfaden zum Schuljahr 2020/21 Präsenzunterricht mit Schutzmassnahmen»

Neue Fragen und Anpassungen: Kalenderwoche 2

Frage	Antwort
Präventive Massnahmen	
Schutzmassnahmen	
Was kann die Schule tun, um die Verbreitung des Virus einzudämmen?	<p>Die Bildungs- und Kulturdirektion empfiehlt den Schulen aller Stufen, dass grundlegende Hygienemassnahmen als prioritäre präventive Massnahme angemessen umgesetzt werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelmässiges Händewaschen - In Toiletten sollen keine Stoffhandtücher verwendet werden. - Pro Stock oder Schule wird mindestens ein abschliessbarer Abfalleimer aufgestellt, in welchem die gebrauchten Papiertaschentücher entsorgt werden können. - Verdichtungen z.B. in einer engen Aula oder Übernachtungen in Massenlagern vermeiden (das Abstand halten ist im normalen Schulalltag nicht immer möglich) - usw. <p>Die Schulleitung informiert sich laufend über aktuelle Massnahmen und Empfehlungen und gibt Informationen an Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern weiter.</p>
Gilt in der Schule eine Maskenpflicht ?	Ja, für Erwachsene und Schülerinnen, Schüler des 3. Zyklus, s. Leitfaden Präsenzunterricht mit Schutzmassnahmen
Wie werden Lehrpersonen mit einer rechtmässig attestierten Maskentragdispens eingesetzt?	<p>Ziel der Maske ist es, die SuS zu schützen. Wird eine LP, die keine Maske trägt, positiv getestet, muss die ganze Klasse in Quarantäne.</p> <p>Verfügen Lehrkräfte über ein rechtmässiges ärztliches Attest, welches sie lediglich von der Maskentragpflicht befreit, jedoch den Präsenzunterricht nicht ausschliesst, so gelten folgende Regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Eltern sind von der SL über den Maskendispens der LP zu orientieren, damit Klarheit geschaffen wird. ○ Die LP kann und muss grundsätzlich weiterhin Präsenzunterricht erteilen. Es werden Anordnungen getroffen (z.B. Plexiglasscheiben, Markierungen auf dem Boden etc.), damit der erforderliche Abstand zu den SuS von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten

	<p>werden kann. Zusätzlich müssen diese LP Visiere tragen. Wenn möglich ist der Unterricht in grossen und gut durchlüfteten Räumen abzuhalten. Ansonsten gelten die übrigen Vorschriften gemäss Schutzkonzept.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ist es nicht möglich, den verlangten Abstand einzuhalten, so ist die LP im Back- oder Homeoffice zu beschäftigen. ○ Das Lehrerzimmer darf ohne Maske nicht betreten werden. Der Lehrperson ist ein alternativer Ort zur Vor- und Nachbearbeitung anzubieten. <p>Wird durch das rechtmässige ärztliche Attest gleichzeitig bescheinigt, dass die LP aus gesundheitlichen Gründen ohne Maske nicht unterrichten darf, so darf die LP ausschliesslich im Back- oder Homeoffice beschäftigt werden.</p> <p>Musikschulen: Die entsprechenden Schutzmassnahmen werden vom Verband Bernischer Musikschulen (VBMS) kommuniziert.</p>
Darf die Maske abgesetzt werden, wenn der Abstand von 1,5m eingehalten wird?	Nein. Die Maske muss auch mit genügendem Abstand getragen werden (gilt für Unterricht, im Lehrerzimmer, in den Schulhausgängen).
Dürfen LogopädInnen transparente Masken tragen?	Ja
Dürfen LogopädInnen ohne Masken unterrichten?	Ja. In spezifischen Settings wie z.B. Logopädie, Legasthenie-Unterricht ist die Maskentragepflicht ausgenommen.
Welche Masken sind zulässig ?	Als geeignete Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie Textilmasken mit einer hinreichenden, Dritte schützenden Wirkung. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National Covid-19-Task Force erfüllen, sind gegenüber anderen Textilmasken, wie insbesondere Eigenanfertigungen, zu bevorzugen. Schals oder andere unspezifische Textilien gelten nicht als Gesichtsmaske. Den Schulen wird abgeraten, mit den Schülerinnen und Schülern selber Masken zu nähen. Diese Masken gewährleisten gemäss BAG nicht ausreichenden Schutz.
Gelten Visiere aus Plexiglas oder Kunststoff auch als Masken?	Nein, sie schützen zu wenig (im Gegensatz zu Masken, welche an den Rändern direkt auf der Haut aufliegen).
Kann im DaZ auf eine Maske verzichtet werden, weil diese das Erlernen der Sprache erschwert?	Nein.

<p>Müssen SuS im Zyklus 3 auch im Sportunterricht eine Maske tragen?</p>	<p>Ja. Möglichst viel Sport soll im Freien durchgeführt werden, sofern es das Wetter erlaubt. Schutzmasken sind in Sporthallen oder anderen geschlossenen Räumen Pflicht.</p> <p>Auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt wie Kampfsportarten oder Paartanzen, sowie hochintensive Ausdauerests ist zu verzichten.</p> <p>Auf Ballspiele mit intensivem Körperkontakt wird ebenfalls verzichtet: Fussball, Handball, Basketball, Rugby, Footballarten. In anderen Ballspielen wird auf eine körperlose Spielweise geachtet (z.B. Unihockey, Tschoukball, Aufwärmspiele). Volleyballspielen ist erlaubt.</p> <p>Sportgeräte mit intensivem Hautkontakt werden nach dem Gebrauch desinfiziert (z.B. Baseball-Handschuhe).</p> <p>In den Garderoben gilt Maskenpflicht. Für das Duschen sind Massnahmen (z.B. Staffelung) zu treffen, welche erlauben, den Abstand einzuhalten.</p> <p>Ausnahme von der Maskenpflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportunterricht in grossen Turnhallen mit sehr kleinen Klassen und mit genügend Abstand - Sport im Freien mit genügend Abstand
<p>Präzisierungen zum Sportunterricht mit Masken im Zyklus 3</p>	<p>Falls der Sportunterricht in der Turnhalle stattfindet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maskentragen ist etwas gewöhnungsbedürftig bei niedriger bzw. mittlerer Intensität jedoch unproblematisch und machbar. - Niedrige bis mittlere Intensität: z.B. <ul style="list-style-type: none"> o Geräteturnen - wenige Elemente aneinanderhängen (2-3), kurze Belastungssequenzen (< 30'') o Technikübungen (Zuspielvarianten), taktische Übungen in Bewegung, kurze Belastungssequenzen (< 30'') o Reflexionssequenzen o SuS nach Belastungssequenzen richtig erholen lassen - Hohe Intensitäten Indoor sind zu vermeiden: längere Spielsequenzen in kleinen Spielen im 1:1 oder 2:2; Ausdauerbelastungstraining, Krafttraining (z.B. Circuit-Training), Sprints usw. <p>Präzisierung für Ballspiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ballspiele, in denen Körperkontakt unumgänglich ist, sind nicht erlaubt (z.B. Fussball, Handball, Basketball, Rugby, Footballarten) - in anderen Ballspielen muss ohne Körperkontakt agiert werden. Z.B. in: <ul style="list-style-type: none"> o einer taktischen Übung zum Spielaufbau im Unihockey oder einem Unihockeyspiel mit Fokus auf präzise Passgebung o ein regelkonform durchgeführtes Tschoukballspiel o Volleyball, Badminton

Was tun, wenn SuS im Zyklus 3 sich weigern, eine Maske zu tragen ?	Die Lehrperson sucht das Gespräch. Wenn sich die Eltern weiterhin weigern: Kaskade → Schulleitung → Schulkommission → Schulinspektorat.
Gelten die Absenzen von maskenverweigernden Jugendlichen als unentschuldig ?	Ja
Dürfen SuS, welche mit Attest von der Maskentragpflicht entbunden sind, ohne Maske den Unterricht besuchen ?	Ja. Sie müssen wenn immer möglich den Abstand von 1,5m zu anderen Personen einhalten.
Wer darf ein Attest ausstellen, welches Lehr- oder Betreuungspersonen sowie SuS von der Maskentragpflicht entbindet ?	Ärztinnen/Ärzte und Psychologinnen/Psychologen bei welchen die betroffene Person zu einer physischen Konsultation war (z. B. Hausärztin/Hausarzt, Kinderärztin/Kinderarzt, Spezialärztin/Spezialarzt oder Psychologin/Psychologe mit regelmässiger Betreuung). Die Erziehungsberatungsstellen des Kantons Bern stellen keine Maskendispens aus. Nicht rechtmässig sind Atteste von anderen Fachpersonen (z. B. Juristinnen/Juristen), von Ärztinnen/Ärzten und Psychologinnen/Psychologen, bei welchen die betroffene Person nicht zu einer physischen Konsultation war oder selber erstellte Atteste.
Welche Wirkung haben Atteste betreffend die Übernahme der Haftung für allfällige Maskentrageschäden?	Solche Atteste haben keine Rechtswirkung und befreien auch nicht von der Maskentragpflicht.
Muss die Maskentragpflicht verfügt werden?	Schülerinnen und Schüler stehen als Benutzerinnen und Benutzer der Schule als öffentlich-rechtliche Anstalt in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Staat (sog. Sonderstatusverhältnis). Sie sind gehalten, die Anordnungen der Schulbehörde und der Lehrerschaft zu befolgen und haben alles zu unterlassen, was den geordneten Schulbetrieb beeinträchtigen könnte. Ein solches Interesse am geordneten Schulbetrieb kann die privaten Interessen der Schülerinnen und Schüler einschränken. In diesem Rahmen wurde die Maskentragpflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern angeordnet. Daran haben sich die Schülerinnen und Schüler aufgrund des besonderen Rechtsverhältnisses zu halten. Da es sich dabei um eine gewöhnliche Anordnung ohne Eingriff in die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler handelt, muss diese nicht verfügt werden.

<p>Ist eine Dispensation von Schülerinnen und Schülern gestützt auf Art. 4 der Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD; BSG 432.213.12) aufgrund der Maskentragpflicht möglich?</p>	<p>Nein, eine Dispensation ist nicht möglich.</p>
<p>Muss das Reinigungspersonal auch Masken tragen?</p>	<p>Ja, wie alle anderen Erwachsenen.</p>
<p>Eine Lehrperson hatte Kontakt mit einer positiv getesteten Person. Kann sie bis zum Erhalt ihres Testresultats mit Maske unterrichten, anstatt sich in Selbstisolation oder Quarantäne zu begeben?</p>	<p>Nein. Die Selbstisolation ist ein wichtiger Faktor des Bundes zur Pandemiebekämpfung. Das Kantonsarztamt kann deshalb keine solche Ausnahmegewilligung aussprechen.</p>
<p>Wer ist zuständig für das Besorgen von Masken?</p>	<p>Die Gemeinden sind zuständig für die Beschaffung der Masken</p> <ul style="list-style-type: none"> - die in der Schule benötigt werden (Lehrpersonen, SuS, BetreuerInnen der TAS,...) - die im Schülertransport nötig sind - für SuS, die den Schulweg mit öV (z.B. Postauto) zurücklegen müssen <p>Für SuS, welche trotz zumutbarem Schulweg den öV benutzen, sind die Kosten der Masken privat zu tragen.</p>
<p>Wie soll in den Schulzimmern gelüftet werden?</p>	<p>Stosslüften vor und nach jeder Lektion, sowie mitten in der Lektion.</p> <p>Die Kampagne des BAG zur Verbesserung der Luftqualität in Schweizer Schulen gibt Lüftungsregeln bekannt und stellt online einen Lüftungssimulator zur Verfügung: https://www.simaria.ch/de/simaria</p>
<p>Dürfen Eltern ihre Kinder krank zur Schule schicken?</p>	<p>Kranke Kinder mit entsprechenden Symptomen dürfen die Schule nicht besuchen und sollten getestet werden (Verantwortung der Eltern). Informationsseite des BAG</p> <p>Das Inselspital hat ein Tool für Eltern, die unsicher sind, wie ihr krankes Kind zu behandeln ist, entwickelt: www.coronabambini.ch</p> <p>Siehe auch das Merkblatt auf der Homepage der BKD.</p>

<p>Müssen Geschwister von Schülerinnen und Schülern, die Symptome aufweisen, aber noch nicht getestet sind, zu Hause bleiben?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ist ein Kind krank und nicht positiv getestet, gehen die gesunden Geschwister in die Schule. • Ist bei einem Kind der Corona-Test positiv, entscheidet das Kantonsarztamt im Rahmen des Contact-Tracings, ob die Geschwister in die Schule gehen oder nicht.
<p>Müssen Kinder, deren Eltern auf das Testresultat warten, zuhause bleiben?</p>	<p>Kinder von Eltern, die sich testen lassen, müssen bis zum Testresultat nicht zu Hause bleiben. Falls die Kinder aber selbst Symptome haben, ist es ratsam, dass diese auch zu Hause bleiben. Sobald ein positives Testresultat der Eltern vorliegt, müssen sich die Kinder umgehend nach Hause in Quarantäne begeben.</p>
<p>Müssen Kinder, deren Eltern positiv getestet sind, zuhause bleiben?</p>	<p>Ja. Kinder von Eltern in Isolation müssen zu Hause in Quarantäne bleiben. Wenn sie jünger sind als 12 Jahre, dürfen sie mit den Eltern zusammen die Isolation verbringen und müssen dann nicht noch zusätzlich für eine Zeit in Quarantäne, sondern dürfen nach der Isolation der Eltern die Schule wieder besuchen. Ausser sie haben selber Symptome. In dem Fall muss der Kinderarzt zur weiteren Abklärung dazu gezogen werden. Bei Kindern über 12 Jahren geht man davon aus, dass sie in der Lage sind, eine Quarantäne getrennt von den Eltern durchzuführen. Falls trotzdem enge Kontakte stattfinden, wird bei Kindern über 12 Jahren die Quarantäne ab neuem letzten Kontakt verlängert.</p>
<p>Müssen Kinder, die privat Kontakt mit positiv getesteten Personen hatten, in Quarantäne?</p>	<p>Ja. Kinder, die privat engen Kontakt hatten zu positiv getesteten Mitmenschen (egal ob Erwachsene, Kinder oder Schulfreunde) müssen für 10 Tage ab letztem Kontakt in Quarantäne bleiben.</p>
<p>Dürfen Kinder nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet/Land die Schule besuchen?</p>	<p>Falls Kinder und Jugendliche Ferien oder einen Auslandsaufenthalt in einem Staat mit erhöhtem Infektionsrisiko verbringen, sind sie verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz unter Quarantäne zu stellen. Die Liste der Risikoländer kann sich laufend ändern.</p> <p>Können Schülerinnen oder Schüler aus diesem Grund den Präsenzunterricht nicht besuchen, werden sie von den Eltern bei der Lehrperson entschuldigt. Die Eltern tragen die volle Verantwortung für die Umsetzung der Quarantäne.</p> <p>Während der Quarantäne erhalten die Kinder oder Jugendlichen von der Schule Aufgaben und Aufträge, welche sie zu Hause selbständig erfüllen.</p>
<p>Gilt die Quarantäne nach Einreise aus einem Risikoland als entschuldigte oder unentschuldigte Absenz?</p>	<p>Die Absenz gilt als entschuldigt.</p>

<p>Gibt es Konsequenzen (Bussen o.ä.) für Eltern, die wissentlich in ein Risikogebiet reisen und so in Kauf nehmen, dass ihr Kind darum nach den Ferien nicht in die Schule kann?</p>	<p>Nein.</p>
<p>Dürfen Eltern ihre Kinder aus Angst vor Ansteckung zuhause behalten?</p>	<p>Nein, die Schulpflicht gilt weiterhin. Die Schule sucht das Gespräch mit den Eltern.</p>
<p>Eltern verlangen von der Schule, dass sie die Ferienaufenthalte der Lehrpersonen und der anderen Kinder abklärt, bevor sie ihre Kinder wieder in die Schule schicken.</p>	<p>Die Schule ist nicht befugt, solche Massnahmen die den Persönlichkeitsschutz tangieren, zu ergreifen. Die Schule sucht das Gespräch mit den Eltern.</p>
<p>Soll die Schule ein Krisenteam zusammenstellen?</p>	<p>Jede Schule hat bereits ein Krisenkonzept und entsprechend ein Krisenteam. Es braucht keine neuen Strukturen.</p>
<p>Schulzahnärztliche und schulärztliche Kontrolluntersuchungen: Sollen die Reihenuntersuchungen trotz Corona durchgeführt werden?</p>	<p>Die <u>Schulzahnärztlichen Untersuchungen</u> können unter Beachtung des normalen Schutzkonzepts der Praxis stattfinden. (Die Kontrolluntersuchung beinhaltet die Kariesdiagnostik, die Hygienekontrolle sowie die Feststellung allfälliger grober Zahnstellungsanomalien. Die Kurzbefundaufnahme wird oft im Rahmen einer Reihenuntersuchung durchgeführt.)</p> <p><u>Schulärztliche Untersuchungen</u> können unter Einhaltung der üblichen in der Praxis geltenden Schutzkonzepte durchgeführt werden. Bei Untersuchungen in der Schule ist darauf zu achten, dass sich keine grösseren Gruppen im Wartebereich aufhalten. Bei Untersuchungen in der Praxis sollen die Kinder möglichst einzeln oder maximal in Gruppen von zwei Schülerinnen und Schülern eingeladen werden. Übliche Läuseuntersuchungen können unter Einhaltung des Schutzkonzepts durchgeführt werden: Maskenpflicht für die Untersuchenden, ab 12 Jahren auch für die Untersuchten, die übliche Handhygiene sowie die Vermeidung von Gruppen im Wartebereich. Von präventiven Läuseuntersuchungen durch Eltern ist aktuell abzusehen</p>
<p>Soll das obligatorische Zähneputzen mit Fluoridgelée durchgeführt werden?</p>	<p>Die Klassenbesuche der Schulzahnpflege-Instruktorinnen sollen in Absprache mit der Schulleitung bzw. der Gemeinde geplant und gemäss Schutzkonzept des Verbandes durchgeführt werden.</p> <p>Auf das obligatorische Zähneputzen in den Klassen soll aus Hygienegründen verzichtet werden. → Empfehlungen der Stiftung für Schulzahnpflege-Instruktorinnen</p>

Wie kann der WAH-Unterricht durchgeführt werden?	Die Nahrungszubereitung findet mit Maske statt. Zum Essen sitzen die SuS max. zu viert an einem Tisch (wie Gastrobetriebe).
Welche Massnahmen müssen im Sportunterricht getroffen werden?	<ul style="list-style-type: none"> - Der Sportunterricht soll so oft wie möglich im Freien abgehalten werden, sofern es das Wetter erlaub - Auf intensive Ausdauertests sowie Sportarten und Ballspiele mit intensivem Körperkontakt (Fussball, Handball, Basketball, Rugby, Footballarten) ist <i>auf der Stufe Sek I</i> zu verzichten. In anderen Ballspielen wird auf eine körperlose Spielweise geachtet (z.B. Unihockey, Aufwärmspiele). Volleyballspielen ist erlaubt. - Sportgeräte mit intensivem Hautkontakt werden nach dem Gebrauch desinfiziert (z.B. <i>Baseball-Handschuhe</i>). - In den Garderoben gilt für SuS des Zyklus 3 Maskenpflicht. Für das Duschen sind Massnahmen (z.B. Staffelung) zu treffen, welche erlauben, den Abstand einzuhalten.
Können Hallenbäder für den Schulsport genutzt werden?	Unter Einhaltung der Vorschriften des Bundes können Hallenbäder und Lehrschwimmbecken für Kleingruppen von höchstens 15 Personen genutzt werden. Sowohl der Personenkreis, als auch die Trainingszeit müssen im Voraus festgelegt werden. Dabei können auch mehrere Schulklassen gleichzeitig die Anlage nutzen. Vom Betreiber ist ein Anlagenschutzkonzept zu erstellen, welches aufzeigt, wie sichergestellt ist, dass sich die Klassen nicht mischen. SuS des Zyklus 3 müssen bis zum Becken eine Maske tragen.
Können Eisbahnen für den Schulsport genutzt werden?	Ein Besuch der Eisbahnen ist möglich, sofern auf Körperkontakt verzichtet wird (beispielsweise kein Hockey). Es dürfen ganze Schulklassen auf das Eisfeld, d.h. auch mehr als 15 Personen. Wenn die Eisfläche physisch halbiert wird, sind zwei Klassen zugelassen. Ein Anlagenschutzkonzept muss die Umsetzung festhalten. Beim Zugang zum Eis und in den Garderoben müssen die Klassen getrennt sein. Es gilt unter allen Umständen zu vermeiden, dass eine Durchmischung der Klassen stattfindet. Für die Anreise soll möglichst auf den öffentlichen Verkehr verzichtet werden.
Ist Flötenunterricht noch möglich?	Ja. Empfehlung: Anpassungen wie mehr Distanz und ev. kleiner Gruppen (nur noch 14-täglich) prüfen.
Schulanlässe, Exkursionen, Lager, Auslandsreisen	
Wer entscheidet über die Durchführung von Exkursionen, Schullagern, Sprachaustauschen und Studienreisen ?	Die BKD empfiehlt, bis auf weiteres auf Schulreisen, Exkursionen und Lager zu verzichten. Ausflüge im Freien resp. in der Natur, bei welchen auf den öffentlichen Verkehr verzichtet werden kann, sind weiterhin möglich.

	<p>Über Durchführung von Exkursionen, Lagern, Sprachaustauschen und externen Studienwochen entscheiden aber nach wie vor die zuständigen Stellen vor Ort (Schulleitungen, Schulkommissionen). Es steht in der Kompetenz der zuständigen Behörde, die Situation unter Einbezug der laufend aktualisierten Empfehlungen/Weisungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu analysieren und in einer Risikoanalyse zu entscheiden, ob die Veranstaltung durchgeführt werden kann.</p> <p>Handlungsleitend sind Fragen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anzahl der Teilnehmenden - Können die Hygienemassnahmen in der Unterkunft gewährleistet werden? - Kann das Contact Tracing gewährleistet werden? - etc. <p>Die Schulen und die begleitenden Lehrkräfte sollen darauf vorbereitet sein, wie zu reagieren ist, falls im Verlauf der Exkursion/des Lagers/des Austauschs Symptome oder Erkrankungen auftreten.</p>
Sollen Auslandreisen abgesagt werden (betrifft vor allem Sek. II)?	Dito vgl. Liste der Risikoländer
Schulorganisatorische Fragen	
Wie werden Absenzen im Beurteilungsbericht der SuS eingetragen, wenn die ganze Klasse in Quarantäne musste?	Absenzen werden normal eingetragen. Falls die Klasse im Fernunterricht weiterbeschult werden kann, gibt es keine Absenzen.
Zuständigkeiten während einer allfälligen Klassen- oder Schulschliessung (Quarantäne)	
Wir stellen in den Schulen Differenzen in der Diagnose und Quarantäneverordnung zwischen Familienärzten und Schulärzten fest. Einer sagt Quarantäne, der andere es sei nicht nötig. Wie gehen wir vor?	<p><u>Bezüglich Diagnose/Testen:</u> massgeblich sind die Kriterien des BAG.</p> <p><u>Bezüglich Quarantäne:</u> Diese wird durch das KAZA gemäss den bekannten kantonalen Richtlinien festgelegt und durch das Contact Tracing Team des KAZA umgesetzt. Es gibt keinen Interpretationsspielraum, nachdem das KAZA entschieden hat (was nach Rücksprache mit der Schulleitung zu den Kontaktsituationen und Verhältnissen vor Ort passiert).</p>
Wer verfügt die Klassen- oder Schulschliessung aus medizinischen Gründen ?	Das Kantonsarztamt (KAZA) resp. der Schularzt. Gemeinden oder Schulleitungen dürfen ohne Rücksprache mit dem KAZA/Schularzt keine Klassen resp. Schulen schliessen.

<p>Kann eine Schulleitung von sich aus eine temporäre Klassenschliessung anordnen, wenn sie das KAZA nicht erreicht?</p>	<p>Entscheide für temporäre Klassenschliessungen können nur in Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat und den Schulärzten gefällt werden.</p>
<p>Schulschliessungen aus organisatorischen Gründen (nur in begründeten Ausnahmefällen)</p>	<p>Schulleitungen können in Absprache mit dem Schulinspektorat Klassen oder Schulen schliessen, wenn dies aus organisatorischen Gründen unumgänglich ist (Krankheit von Lehrpersonen, zahlreiche Absenzen von Schülerinnen und Schülern). Die Schulkommission ist zu informieren. Klassen- und Schulschliessungen haben grundsätzlich den Nachteil, dass sie in Familien mit erwerbstätigen Eltern zu Betreuungsproblemen führen können und werden nur in Ausnahmefällen umgesetzt.</p> <p>Der Schulbetrieb soll so lange wie möglich aufrechterhalten werden, falls nötig mit den Massnahmen, die auch beim Lehrermangel angewendet werden (Klassen zusammenlegen, Stellvertretungen usw.).</p>
<p>Inwiefern sind Lehrpersonen und Schulleitungen im Recht oder / und in der Pflicht, ein offensichtliches Nicht-Einhalten der Quarantäne-Pflicht von Familien, resp. Schülerinnen und Schülern zu melden? Wenn ja, an welche Stelle?</p>	<p>Für die Einhaltung der Quarantäne ist das KAZA zuständig. Die Schulen haben da keine Aufgabe in Sinne einer Meldung an das KAZA.</p> <p>Vernimmt eine Lehrperson (Schulleitung, Lehrerin, Lehrer), dass ein Kind aus einem Land aus der Liste des BAG eingereist ist, so hat sie im Sinne des Schutzes der anderen Personen aus dem schulischen Umfeld nur das Recht und die Pflicht die Eltern anzuweisen, das Kind vor Ende der Quarantäne nicht in die Schule zu schicken.</p> <p>Dasselbe gilt, wenn bekannt wird, dass eine Lehrperson aus einen der erwähnten Gebiete zurückgekommen ist: der Schutz der anderen Personen aus dem schulischen Umfeld (Kinder, andere Lehrpersonen) gebietet, dass die Lehrperson angewiesen wird, nicht in die Schule zu kommen und zu Hause zu bleiben.</p>
<p>Tagesschulen</p>	
<p>Ein Kind ist in Quarantäne. Müssen die Eltern die Gebühren für die Tagesschule bezahlen?</p>	<p>Es gelten grundsätzlich die üblichen Regeln bezüglich Gebührenerlass bei krankheitsbedingten Abwesenheiten, wie sie in den Unterlagen (Verordnung oder Konzept) der Gemeinde festgehalten sind.</p> <p>Die Gemeinde kann für Abwesenheiten aufgrund von Quarantäne oder Isolation eine kulante Handhabung beschliessen und die Gebühren ab dem ersten Abwesenheitstag erlassen.</p>

<p>Kann eine Tagesschulleitung von sich aus eine temporäre Schliessung der Tagesschule anordnen, wenn sie das KAZA nicht erreicht?</p>	<p>Entscheide für Schliessungen von Tagesschulen können nur in Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat und den Schulärzten gefällt werden. Siehe «Anleitung für Schulleitungen zur Abklärung von Sars-CoV-2-Ansteckungen in Volks-, Mittel- und Berufsschulen auf der Website» https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.html</p>
<p>Eine Tagesschule muss schliessen, weil das Personal wegen Krankheit oder Quarantäne ausfällt. Was sind die Folgen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Tagesschulleitung trifft zusammen mit der Schulleitung und der Gemeinde Massnahmen, um eine Schliessung zu vermeiden oder Lösungen für die Betreuung der Kinder zu finden: Stellvertretungen anstellen, Lehrpersonen einsetzen, Betreuung in anderen Tagesschulen. • Ist eine Schliessung unumgänglich, müssen die Eltern die Gebühren für diese Zeit nicht bezahlen. Die entsprechenden Kosten werden dem Lastenausgleich belastet.
<p>Wie ist die Maskenpflicht in der Tagesschule während des Mittagessens zu handhaben?</p>	<p>Erwachsene essen nicht zusammen mit den Kindern. Sie nehmen ihre Mahlzeit separat ein und halten dabei zwingend den Abstand von 1,5 Metern zur Gruppe ein. Während der Mahlzeit nehmen sie die Maske ab.</p> <p>Ist es nicht möglich, den Abstand einzuhalten, nehmen die Mitarbeitenden ihre Mahlzeiten vor/nach der Betreuungszeit ohne Kinder unter Einhaltung der Abstandsregeln ein.</p> <p>Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 nehmen die Maske für die Mahlzeiten ab. Es ist auf möglichst konstante Gruppen während der Mahlzeiten zu achten.</p>
<p>Unterricht</p>	
<p>Fernunterricht</p>	
<p>Sollen einzelne Kinder und Jugendliche die sich in Quarantäne begeben müssen im Fernunterricht beschult werden?</p>	<p>Nein. Falls die Quarantäne nur einzelne SuS betrifft, erhalten diese von der Schule Aufgaben und Aufträge, die sie zu Hause selbständig erledigen (analog Krankheit und gilt als entschuldigte Absenz). Müssen hingegen ganze Klassen oder Schulen geschlossen werden, werden die Kinder oder Jugendlichen im Fernunterricht beschult, der nicht als Absenz gilt.</p>
<p>Muss der Lehrplan auch während der Klassen – oder Schulschliessung eingehalten werden?</p>	<p>Grundsätzlich ja. Massgeblich für die Unterrichtsgestaltung durch die Lehrpersonen ist die Erreichung der Lernziele nach Zyklus. Dennoch ist klar, dass mit Fernunterricht die Lernziele nicht in allen Fachbereichen und Modulen gleichermaßen erreicht werden können.</p>
<p>Sollen die Schulen einen allfälligen neuen Fernunterricht vorbereiten?</p>	<p>Bei längeren Schulschliessungen müsste Fernunterricht pragmatisch gewährleistet sein (z.B. mittels E-Mail oder elektronischer Plattform / Share Point). Lehrkräfte erteilen beispielsweise die Aufträge auf dem Postweg oder via E-Mail. Auch bei einer Schulschliessung von einer Woche oder weniger können die Schulen, welche bereits über eine entsprechende Informatikinfrastruktur verfügen, einige</p>

	Unterrichtselemente mit Hilfe ihrer Informatikplattform in der Fernschulung durchführen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Schulen welche mit Austauschplattformen und Computern (1:1 Ausstattung) ausgerüstet sind, einfacher Fernunterricht organisieren können.
Muss der Stundenplan trotz Ausfall des Präsenzunterrichts eingehalten werden ?	Nein. Die Lehrpersonen nehmen die in der Lektionentafel vorgeschriebenen Anteile der einzelnen Fachbereiche als Orientierung (das geht natürlich mit Fernunterricht bei Mathematik besser als bei Sport). Grundsätzlich unterrichten die Lehrpersonen nach dem Stundenplan. Sie können aber auch einzelne Fachbereiche zu Blöcken gruppieren und Unterrichtsprojekte durchführen.
Gibt es einen Mindestumfang an Wochenlektionen , in denen der Fernunterricht stattfinden muss?	Die Schule bzw. die Lehrpersonen passen den Umfang der Aufgaben und Lernmaterialien dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schüler/innen an. Die Schüler/innen müssen die Aufgabenstellung der Aufgaben verstehen und die Arbeitstechnik kennen. Die Aufgaben müssen ohne fachliche Hilfe der Eltern oder Erziehungsberechtigten lösbar sein.
Müssen die Blockzeiten (Unterricht von 8 bis 12 Uhr) auch während der Klassen- oder Schulschliessung eingehalten werden?	Nein. Auch Einzelstunden finden nur in absoluten Ausnahmefällen statt, diese werden individuell organisiert. Die Lehrpersonen begleiten ihre Klassen soweit möglich mit Fernunterricht, aber es gibt keine Vorgabe, dass der Fernunterricht während der Blockzeiten stattfinden muss.
Wie kann vermieden werden, dass durch den Fernunterricht bei sozial und/oder sprachlich benachteiligten Kindern und Jugendlichen systematisch weitere und neue Benachteiligungen entstehen?	Bei diesen Schüler/innen steht nicht nur die Vermittlung der schulischen Inhalte, sondern ebenso die Vermittlung von Lern- und Arbeitsstrategien im Zentrum. Bei der Erarbeitung von Lernaufträgen und -materialien ist darauf zu achten, dass sie auch für schwächere oder fremdsprachige Schüler/innen verständlich sind. Auch kreative Methoden sind geeignet, wie zum Beispiel: Gemeinsame Lektüre (Buch/Geschichte); Austausch über das Gelesene, Zeichnung dazu; Lerntagebuch schreiben, zeichnen, mit Fotos gestalten u.a. Allenfalls brauchen sie auch zusätzliche Unterstützung auf technischer Ebene.
Wie kann die Begleitung von sozial und/oder sprachlich benachteiligten Kindern durch die Lehrpersonen in dieser Phase chancengerecht gestaltet werden?	Wichtig ist, dass der Kontakt zwischen der Schule und den sozial und/oder sprachlich benachteiligten Schülern/innen erhalten bleibt. Speziell diese Kinder und Jugendlichen sind auf eine konkrete schulische Ansprechperson und eine enge Betreuung angewiesen. Die Lehr- und Fachpersonen sprechen sich ab, wer für welche Kinder bzw. welche Jugendlichen direkte Ansprechperson und somit für ihre Anliegen zuständig ist. Der Kontakt kann per Telefon, Chat, E-Mail, Skype, Messenger oder Briefpost gepflegt werden. Angebote für einzelne Schüler/innen im Schulhaus sind grundsätzlich nicht vorgesehen. In absoluten Ausnahmefällen können Einzelstunden angeboten werden, wenn keine andere Form des Fernunterrichts möglich ist, um Unverstandenes zu klären und weitergehende Unterstützung zu geben. Ebenso sind neben formativen Rückmeldungen auch Fragen zum Wohlbefinden und zu Erlebnissen in der Woche wichtig.

Wie können Eltern erreicht werden, die nicht Deutsch sprechen, bildungsfern sind bzw. wenig mit schriftlicher Kommunikation vertraut sind?	Auch mit den Eltern kann der Kontakt per Telefon, Chat, E-Mail, Skype, anderen Messenger oder Briefpost gepflegt werden. Es kann sinnvoll sein, Telefonzeiten anzubieten, in denen sich die Eltern bei Fragen von sich aus bei der Schule bzw. Lehr- oder Fachperson melden können. Übersetzungshilfen für fremdsprachige Eltern bieten z.B. der <u>Dolmetschdienst Comprendi</u> der Caritas Bern und <u>interunido</u> . In dringenden Fällen, in denen der Einsatz einer Dolmetscherin/ eines Dolmetschers vor Ort nicht möglich ist, kann der <u>Telefondolmetschdienst aoz</u> kontaktiert werden.
Informationen für Lehrpersonen und Schulleitungen	
Ich bin Lehrerin/Lehrer. Was mache ich im Fall einer Klassen- oder Schulschliessung ?	Ihre Arbeit geht weiter. Setzen Sie sich mit der Schulleitung in Verbindung. Die Schulen sind daran, Fernunterricht und ein alternatives Betreuungsangebot aufzubauen. Die Lehrerschaft arbeitet an diesen Angeboten mit. Wenn Sie auf Homeoffice angewiesen sind, unterstützen Sie via Telefon, Mail, Internet. Die Schulleitung definiert die Anwesenheitszeiten.
Wohin wenden sich Lehrpersonen und Schulleitungen bei medizinischen Fragen ?	Für allgemeine Auskünfte zu Corona im Kanton Bern 0800 634 634. Der zuständige Schularzt/die zuständige Schulärztin berät bei darüber hinausgehenden Fragen die Schulleitungen.
Können die Pädagogischen Hochschulen Praktikumsbegleitungen bei Studierenden in ihren Praktika durchführen?	Ja, wenn die erforderlichen Schutzmassnahmen eingehalten werden. Eine vorgängige Absprache zwischen der PH und der Schule vor Ort ist zwingend (Dauer des Schulbesuchs und Anzahl Besucherinnen und Besucher).
Was tun, wenn Stellvertretungen nicht mehr intern besetzt werden können?	Die BKD hat eine Anlaufstelle für Stellvertretungs-Vermittlungen eingerichtet. Kontakt: Stefan Hess, Tel. 031 636 17 66 / Mail: stefan.hess@be.ch
Personalrechtliche Fragen	
Arbeitszeit / Lohn	
Müssen Lehrpersonen in Quarantäne arbeiten (d.h. können sie zu Arbeiten verpflichtet werden) oder werden sie wie erkrankte Lehrpersonen behandelt?	Lehrpersonen, die gesund sind, aber aus Sicherheitsgründen in Quarantäne müssen, sind arbeitsfähig und solange sie Lohn erhalten auch zur Arbeit verpflichtet. Sie werden also nicht wie erkrankte Lehrpersonen behandelt, sondern müssen im Homeoffice arbeiten. Dort können ihnen Arbeiten zugewiesen werden, die unter Quarantäne möglich sind. Homeoffice kann nicht verlangt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> - Lehrpersonen arbeitsunfähig sind oder während der Quarantäne arbeitsunfähig werden (bezeugt durch ein Arztzeugnis)

	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrpersonen keinen Lohn erhalten (z.B. wenn sie nach einer Auslandsreise in ein Land, welches bereits vor der Abreise auf der Liste der Risikoländer stand, in Quarantäne müssen)
<p>Gibt es eine Lohneinbusse, wenn eine Schulleitung oder Lehrkraft wegen Quarantäne die Arbeit vor Ort nicht aufnehmen kann?</p>	<p>Lehrkräften und Schulleitungen, die ihre Ferien in Ländern verbringen, welche bereits bei Ferienantritt auf der Liste der vom Bund bezeichneten Risikoländer stehen und damit 10 Tage Quarantäne bei der Rückkehr bedingen, haben keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantäne. Lektionen, die sie nicht als Präsenzunterricht erteilen können, werden in der Individuellen Pensenbuchhaltung (IPB) minus verbucht.</p> <p>Wird ein Land erst während des Ferienaufenthalts vor Ort auf die Liste der Risikoländer gesetzt, so wird in der Regel keine Minusverbuchung in der IPB vorgenommen und bei Ausbruch der Krankheit besteht grundsätzlich Lohnfortzahlung wie bei jeder anderen Krankheit.</p>
<p>Eine Betreuungsperson ist in Quarantäne. Erhält sie Lohnfortzahlung?</p>	<p>Ja. Betreuungspersonen, die krank sind oder in angeordneter Quarantäne, haben das Recht auf Lohnfortzahlung. Die Kosten für die Stellvertretung trägt die Gemeinde.</p> <p>Wie bei den Lehrpersonen gilt folgende Ausnahme: Betreuungspersonen, die ihre Ferien in Ländern verbringen, welche bereits bei Ferienantritt auf der Liste der vom Bund bezeichneten Risikoländer stehen und damit 10 Tage Quarantäne bei der Rückkehr bedingen, haben keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantäne.</p>
<p>Was sind die arbeitsrechtlichen Konsequenzen, wenn das Kind einer Lehrperson wegen „Covid-19 Symptomen“ die Schule nicht besuchen darf und es ihrer Betreuung bedarf?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder, welche in einer Pandemiesituation dem Unterricht fernbleiben müssen und einer Betreuung bedürfen, sind grundsätzlich durch die Erziehungsberechtigten zu betreuen. Wenn betrieblich möglich, so sind die Lehrkräfte zu Homeoffice verpflichtet. Ihnen kann auch eine andere Arbeit zugewiesen werden. Bei mehreren arbeitstätigen Erziehungsberechtigten ist die Betreuung, welche über Art. 156 Abs.1 und 3 PV hinausgeht, primär durch diejenige Person abzudecken, welche im Homeoffice tätig sein kann. Ansonsten ist die Betreuung zwischen mehreren arbeitstätigen Erziehungsberechtigten aufzuteilen. Weigern sich die Erziehungsberechtigten die Betreuung aufzuteilen, so wird eine Absenz, welche über Art. 156 Abs.1 und 3 PV hinausgeht, nicht bewilligt (unentschuldigtes Fernbleiben). 2. Zunächst ist der Anspruch nach Art. 156 Abs.1 und 3 PV auszuschöpfen. Dies bedeutet, dass keine weiteren bezahlten Kurzurlaube gemäss Art. 156 Abs.1 PV gewährt werden, wenn die sechs Arbeitstage nach Massgabe des Beschäftigungsgrades für die Betreuung der Kinder bezogen worden sind. Als nächster Schritt ist das IPB-Guthaben vollständig abzubauen. Als letzter Schritt wird ein bezahlter Kurzurlaub im Rahmen der benötigten Zeit für die Kinderbetreuung nach Art. 156 Abs. 2 PV gewährt.

<p>Was ist mit Schulen, die kein IPB-Konto führen? Wird hier bei einer Absenz wegen Quarantäne ein IPB-Minus-Konto eröffnet oder wird das mit unbezahltem Urlaub geregelt?</p>	<p>Ja, beides ist möglich.</p>
<p>Darf eine gesunde Lehrperson von der Schule fernbleiben, aus Angst sich anzustecken?</p>	<p>Angst vor Ansteckung ist kein Grund für eine Absenz. Die Lehrperson ist umgehend auf ihre Pflichten hinzuweisen und zur Arbeit aufzubieten.</p>
<p>Erhalten am Coronavirus erkrankte Lehrpersonen, die ihre Arbeit nicht mehr verrichten können und krank zu Hause bleiben, trotzdem Lohn?</p>	<p>Ja, der Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall richtet sich nach Art. 33 LAV.</p>
<p>Vulnerable Personen</p>	<p>Besonders gefährdete Lehrpersonen sind berechtigt (nicht verpflichtet), ausschliesslich im Home- oder Backoffice tätig zu sein, wenn sie die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der getroffenen Schutzmassnahmen als zu hoch erachten. Die Schulleitung weist diesen Lehrpersonen im Homeoffice Arbeiten zu. Ist diese nicht möglich, so sind sie unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit. Die Schulleitungen müssen von den entsprechenden Lehrpersonen ein ärztliches Attest verlangen.</p> <p>Als besonders gefährdete Personen gelten gemäss Art. 27a Abs.10 der Covid-19-Verordnung 3 des Bundes schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas. Diese Erkrankungen nach Absatz 10 werden in Anhang 7 der entsprechenden Verordnung anhand medizinischer Kriterien präzisiert. Die Liste dieser Kriterien ist nicht abschliessend. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten.</p> <p>Aus dem Attest muss klar hervorgehen, dass es sich um eine vulnerable Person im Sinne dieser Verordnung handelt.</p>

Gelten die unter «Vulnerable Personen» genannten Regeln auch für Lehrpersonen, die mit einer vulnerablen Person (z.B. Partner/in, Eltern, ...) im gleichen Haushalt wohnen?	Nein, gemäss Personalamt des Kantons Bern gelten diese Regeln für solche Fälle nicht.
Schwangere Lehrerinnen	Es gelten die Ausführungen zu den vulnerablen Personen.
Haben Klassenhilfen Anrecht auf Lohn für Stunden, die sie aufgrund der Pandemie nicht leisten konnten oder müssen sie die Stunden nachholen?	Ja, sie haben Anrecht. Es ist die «Schuld» des Arbeitgebers, dass die Stunden nicht gehalten werden konnten, deshalb ist auch der Lohn geschuldet. Ein Nachholen wäre demnach nicht statthaft, weil kein selbstverschuldetes Minus besteht.
Können bereits bewilligte Urlaube widerrufen werden?	Ja. Gemäss Regierungsratsbeschluss (Punkt 7) vom 04.03.2020 (RRB 190/2020) können bereits bewilligte Urlaube von der Stelle, die bewilligt hat, widerrufen werden, um den Schulbetrieb in dieser Ausnahmesituation sicherzustellen. Achtung: Gemäss Regierungsratsbeschluss der Finanzdirektion vom 04.03.2020 gilt diese Regelung nur im Bereich der öffentlichen Sicherheit (Kantonspolizei, Anstalten des Justizvollzugs oder vergleichbare Institutionen). Im Bereich der Volksschule geht es nicht um die öffentliche Sicherheit, sondern um die öffentliche Gesundheit: Wenn Schulen geschlossen werden, müssen oft die Grosseltern (gefährdete Personengruppe) die Betreuung der Kinder sicherstellen, was verhindert werden sollte.
Arztzeugnis	
Wie ist die Meldepflicht bei Krankheit?	Die Lehrperson hat der Anstellungsbehörde bzw. der Schulleitung sofort Meldung über den krankheitsbedingten Ausfall zu erstatten. Die Schulleitung informiert das Schulinspektorat.
Wann muss ein Arztzeugnis eingereicht werden?	Das Arztzeugnis muss normalerweise spätestens nach dem fünften Tag bei der Schulleitung eingereicht werden (vgl. Art 35 Abs. 1 LAV). Um die Ärzte in der aktuellen Situation nicht zusätzlich zu überlasten, kann das Arztzeugnis ausnahmsweise auch später eingeholt und eingereicht werden.
Weisungen / Anordnungen der Anstellungsbehörde bzw. der Schulleitung	
Darf die Schulleitung die Lehrpersonen zur Übernahme einer anderen Aufgabe anstelle von Unterricht verpflichten?	Ja. Die Schulleitung hat generell das Recht, Lehrpersonen andere Aufgaben oder andere (zumutbare) Funktionen zuweisen. Diese müssen im Rahmen des Beschäftigungsgrads der Lehrkraft sein (vgl. LAG Art. 8).

Darf die Schulleitung eine Lehrperson nach Hause schicken, wenn diese mit Symptomen arbeiten will?	Ja. Die Schulleitung hat diese Weisungsbefugnis. Die Lehrperson hat weiterhin Anspruch auf Lohn.
Sind Lehrpersonen verpflichtet , im Falle einer Klassen- oder Schulschliessung Fernschulung anzubieten ?	Ja. Lehrpersonen können durch die Schulleitung bei einer Klassen- oder Schulschliessungen verpflichtet werden, Fernschulung zu erteilen. Es obliegt der Schulleitung, zu entscheiden, von welchem Ort (Schule / zu Hause) aus die Lehrpersonen die Fernschulung erteilen. Verpflichtet die Schulleitung die Lehrpersonen nicht zu einer alternativen Arbeit, müssen die während der Schulschliessung nicht geleisteten Stunden nicht nachgeholt werden und die Lohnzahlung läuft weiter.
Schulleitungen	
Wie ist die Stellvertretung zu regeln, wenn eine Schulleitung krankheitsbedingt ausfällt ?	Es wird empfohlen, in den Schulen bereits jetzt festzulegen, wer für organisatorische Fragen zuständig ist, falls eine Schulleitung oder im Falle von Schulleitungsteams mehrere Schulleitungen krankheitshalber ausfallen. In den Schulen der Sekundarstufe II und den höheren Fachschulen kann dies durch die bereits bestehenden Stellvertretungsregelungen abgedeckt werden. Im Weiteren hält Artikel 8 Absatz 1 der Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 (LADV) fest, dass die Anstellungsbehörde bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schulleitungsfunktionen ab dem ersten Abwesenheitstag eine Stellvertretung anstellen kann, wenn die Abwesenheit länger als eine Woche dauert.
Stellvertretungskosten	Die möglicherweise durch Abwesenheit von Lehrpersonen anfallenden Kosten für Stellvertretungen werden nicht der abwesenden Lehrperson in Rechnung gestellt. Die Schulleitungen melden diese Stellvertretungen auf dem Dienstweg mittels Formular „Abrechnung Einzellektionen“ bei der Bildungs- und Kulturdirektion, Amt für zentrale Dienste, Abteilung Personaldienstleistungen. Als Grund der Stellvertretung ist „Weitere und Andere“ mit der Präzisierung „Pandemie“ anzugeben.
Spezifische personalrechtliche Fragen während der Klassen- oder Schulschliessung	
Was passiert mit Stellvertretungen ?	Stellvertretungen erhalten Arbeit von den SL und müssen im vereinbarten Umfang zur Verfügung stehen (Grundregel: 1 Lektion = 1.5 Stunden Arbeit, gilt auch für Betreuungseinsätze). Urlaube, die eingegeben wurden und jetzt wegen Reisebeschränkungen nicht bezogen werden können, behalten ihre Gültigkeit, d.h. die Stellvertretung bleibt grundsätzlich im Amt. Das Arbeitsrecht gilt weiterhin.

<p>Einer Lehrperson wurde vor der Klassen- resp. Schulschliessung mehrmonatiger Urlaub / eine Weiterbildung bewilligt. Die Stellvertretung ist bereits angestellt. Da die Lehrperson nicht verreisen kann / die Weiterbildung nicht stattfindet, möchte sie arbeiten. Was hat Vorrang: Anstellungsverfügung der Stelleninhaberin oder Stellvertretung?</p>	<p>In beiden Fällen (Urlaub/Weiterbildung) sollte der Stellvertretung der Vorrang gegeben werden.</p> <p><i>Bemerkung: Wir sprechen hier nur eine Empfehlung aus. Juristisch gesehen kann die Schulleitung der Stellvertretung kündigen, solange Art. 9 LADV eingehalten wird und eine Beschwerde gegen diese Kündigung hätte kaum Erfolg.</i></p>
<p>Fällt die Klassenhilfe während der Phase der Klassen resp. Schulschliessung weg oder darf sie weiterhin eingesetzt werden?</p>	<p>Die Klassenhilfe darf weiterhin eingesetzt werden.</p>
<p>Kann für Lehrpersonen, die während der Klassen- resp. Schulschliessung ausfallen / erkranken, eine Stellvertretung angestellt werden?</p>	<p>Nur wenn die Schulleitung genügend Arbeit zuweisen kann. Das impliziert, dass die SL die Übersicht hat, wer zu wie viel Prozent arbeitet (Arbeitszeiterfassung).</p>